

Wochenblatt

für

Pulsnitz, Radeberg, Königsbrück, Radeburg, Moritzburg und deren Umgegend.

Redigirt unter Verantwortlichkeit der Verleger **C. Förster** in Pulsnitz und **Th. A. Hertel** in Radeberg.

No. 12.

Freitag, den 22. März.

1850.

Diese Zeitschrift erscheint jeden **Freitag** in einem ganzen Bogen und kostet vierteljährig 7 Ngr. 5 Pf. **praenumerando.** Bestellungen, Inserate aller Art, welche die gespaltene Zeile mit 8 Pfennigen berechnet werden, und in Pulsnitz und Radeberg spätestens bis Dienstag Abends, in Königsbrück, Radeburg und Moritzburg bis Montag Nachmitt. abzugeben sind, nehmen in Pulsnitz und Radeberg die Herausgeber, in Königsbrück der Kaufmann Andreas Grahl, in Radeburg der Buchbinder Günther, in Moritzburg die Post-Expedition, in Großenhain der Buchbinder Hohlfeldt, so wie alle Postämter an.

Bekanntmachung,

wahrgenommene Fälschungen ächter Cassenbilletts betreffend.

Das Finanzministerium hat davon Kenntniß erhalten, daß neuerdings inländisches Papiergeld zum Gegenstand betrügerischer Vervielfältigung gemacht worden ist mittelst eines Verfahrens, welches darin besteht, daß man eine bestimmte Anzahl ächter Billets an verschiedenen Stellen in zwei Theile durchschneidet, sodann aber den abgeschneideten Theil des einen Billets mit dem eines andern dergestalt wieder aneinander gefügt hat, daß ein dabei leergelassener Zwischenraum auf der Vorder- und Rückseite mit einem schmalen Papierstreifen überklebt, dadurch ein der Summe aller ausfallenden Zwischenräume gleichkommendes Stück erübrigt, und dieses sodann auf gleiche Art zu einem anscheinend vollständigen Billet ergänzt worden ist.

Eine solche Gebahrung ist an einigen bei den Cassen eingegangenen fünfsthalerigen königlichen sächsischen Cassenbilletts bereits wahrgenommen und vorzugsweise an der Verschiedenartigkeit der beiden zusammengefügtten, früher nicht zusammen gehörig gewesenen Stücke, sowie an dem zu Bedeckung der Lücke nothwendig gewordenen Ueberkleben auf beiden Seiten erkennbar geworden.

Das Finanzministerium findet demnach sich bewogen, nicht nur das Publikum auf das Vorhandensein solcher gefälschter Billets aufmerksam zu machen und vor deren Annahme zu warnen, sondern auch allen Cassen- und Rechnungsführern seines Ressorts hiermit die Anordnung zu ertheilen, dergleichen Billets, bei Vermeidung eignen Ersatzes, schlechterdings nicht weiter an Zahlungstatt anzunehmen, noch weniger selbst auszugeben.

Um jedoch denen, die selbige bisher im guten Glauben als unverfälschte angenommen gehabt, Gelegenheit zu geben, sich derselben ohne Verlust wieder entledigen zu können, soll deren Umtausch gegen volle Werthvergütung bei den Auswechslungscassen zu Dresden und Leipzig amoch

bis zu und mit dem 2. April 1850

nachgelassen bleiben, wohingegen vom Ablaufe dieses Zeitpunktes an diejenigen Cassenbillets, bei denen in der vorgeschriebenen Weise eine Fälschung vorgegangen und somit außer Zweifel ist, daß mit den fehlenden Stücken ein Mißbrauch wirklich stattgefunden, auf Grund der im §. 10 des Cassenbillettsgesetzes vom 16. April 1840 enthaltenen Vorschrift, von aller und jeder Werthvergütung andurch gänzlich ausgeschlossen werden.

Hiernach haben Alle, die es angeht, gebührend sich zu achten und es wird zugleich nach §. 12 des Preßgesetzes vom 18. November 1848 die unentgeltliche Aufnahme der gegenwärtigen Veröffentlichung in die übrigen Zeitblätter hiesiger Lande hiermit angeordnet.

Dresden, am 14. März 1850.

Finanzministerium.

Behr.

Beitragereignisse.

Dresden, 16. März. Morgen reist Herr v. Carlowitz nach Erfurt. Dienstag wird eine Sitzung des Verwaltungsrathes und Mittwoch die Eröffnung des Parlamentes stattfinden.

Aus dem Erzgebirge, 14. März. Ihr Correspondent kann es unmöglich unterlassen, den Eindruck zu schildern, den die Berufung des Herrn v. Carlowitz, eines erzgebirgischen Sachsen, in preussische Dienste auf alle Volkstheile gemacht hat. Er war